



Fresenius SE & Co. KGaA

- auf den Inhaber lautende Stammaktien -
- ISIN DE0005785604/Wertpapier-Kenn-Nr. 578 560 -

- auf den Inhaber lautende Stammaktien (nicht börsennotiert) -
- ISIN DE0005785620/Wertpapier-Kenn-Nr. 578 562 -

Mitteilung gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG

Neues Genehmigtes Kapital und Löschung des bisherigen Genehmigten Kapitals

Die ordentliche Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA in Bad Homburg v.d.Höhe hat am 17. Mai 2013 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossen, die persönlich haftende Gesellschafterin zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Mai 2018 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 40.320.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass neue Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen: (1) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, (2) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch die persönlich haftende Gesellschafterin nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals I bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen, und (3) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb eines Unternehmens, von Teilen eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen.

Von den vorstehend erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf die persönlich haftende Gesellschafterin nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 20% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals I bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 20%-Grenze anzurechnen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen.

Mit demselben Beschluss wurde beschlossen, die bis dahin nicht ausgenutzte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals mit Wirkung der Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals aufzuheben.

Der vollständige Wortlaut des Beschlusses ist in der im Bundesanzeiger vom 3. April 2013 veröffentlichten Einladung zur Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 enthalten.

Aufhebung eines Bedingten Kapitals und Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals

Die ordentliche Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA in Bad Homburg v.d.Höhe hat am 17. Mai 2013 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen, das bisherige Bedingte Kapital I aufzuheben.

Dieselbe Hauptversammlung hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 8.400.000 Euro bedingt zu erhöhen. Die Bedingte Kapitalerhöhung erfolgt durch die Ausgabe von bis zu 8.400.000 Inhaber-Stammaktien (Bedingtes Kapital IV). In § 4 der Satzung ist dafür ein neuer Absatz 8 geschaffen worden. Das Bedingte Kapital IV dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten bis zum 16. Mai 2018 an Mitglieder des Vorstands der Fresenius Management SE in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin, an Mitglieder von Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und an Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2013.

Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse ist in der im Bundesanzeiger vom 3. April 2013 veröffentlichten Einladung zur Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 enthalten.

Die Hauptversammlungsbeschlüsse wurden am 3 Juni 2013 im Handelsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

Bad Homburg v. d. Höhe, im Juni 2013

Fresenius SE & Co. KGaA
Die persönlich haftende Gesellschafterin

Fresenius Management SE
Der Vorstand